

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	2/2019/57/392
zur Gemeinderatssitzung	am	12. Februar 2019
zum Tagesordnungspunkt	TOP 4	Notstromversorgung im Feuerwehr- und Sängershaus, Kirchstr. 26
Aufgestellt	Den	01. Februar 2019

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, für das Gebäude Kirchstr. 26 (Feuerwehr- und Sängershaus) eine Notstromversorgung herzustellen und mit diesen Arbeiten die örtliche Firma Elektro Leitenberger zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		17.300 €
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		20.000 €
Haushaltsstelle	I 12 600001 10000 7831200	

Sachverhalt:

Schon seit über zwei Jahren beschäftigt sich der Feuerwehrausschuss gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung mit der Thematik einer Notstromversorgung für das Feuerwehr- und Sängerkapellhaus im Falle eines Stromausfalles (Blackout) in der Gemeinde, um im Bedarfsfall zumindest im Ort über ein funktionierendes Gebäude, in welchem ein Krisenstab eingerichtet werden könnte, zu verfügen.

Nach einigen Gesprächen auch mit den Nachbarkommunen und nach Rücksprache mit der örtlichen Firma Leitenberger sowie einer in Augenscheinnahme des Gebäudes mit vorgenannter Firma wurde eine Kostenschätzung gefertigt, die im Rahmen der Haushaltsberatung 2019 auch Eingang in den Planentwurf gefunden hat. Kernpunkt dieser Lösung ist eine Ersatzstromversorgung mit einem Sondergenerator über einen Zapfwellenanschluss an ein kommunales Fahrzeug; erforderlich ist daher die im Gebäude befindliche Stromanlage zu ertüchtigen.

Folgerichtig wäre nun der nächste Schritt hierüber im Gremium zu beraten und im Falle einer positiven Beschlussfassung die Firma Leitenberger mit den entsprechenden Installations- und Einbauarbeiten zu beauftragen.

Auf die der Informationsvorlage *beigefügtes Angebot der Firma Elektro Leitenberger (Anlage 1)* wird hingewiesen.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	2/2019/57/392
zur Gemeinderatssitzung	am	12. Februar 2019
zum Tagesordnungspunkt	TOP 5	Europa- und Kommunalwahlen 2019 hier: Bildung eines Gemeindewahlausschusses
Aufgestellt	Den	01. Februar 2019

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, von dem in der Anlage beigefügten Organisationsplan zustimmend Kenntnis zu nehmen und der Bildung eines Gemeindewahlausschusses zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		1.500 €
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		1.500 €
Haushaltsstelle	12 10.00.00.00. 10000 4431 1090	

Sachverhalt:

Der Informationsvorlage sind als *Anlage 2 das Organisationschema und die personenbezogene Benennung des Gemeindevahlabschusses*, welcher für die Europa- und Kommunalwahlen 2019, die am 26.05.2019 stattfinden benötigt wird, beigefügt.

Die hierin genannten Personen haben ihr Mitwirken bereits zugesagt; weitere Wahlhelfer/Wahlhelferinnen, die ab 18.00 Uhr zur Ermittlung der Ergebnisse der fünf Wahlen an diesem Abend benötigt werden, werden im Anschluss an den Gemeinderatsbeschluss mittels öffentlichen Aufruf noch gesucht.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	2/2019/57/392
zur Gemeinderatssitzung	am	12. Februar 2019
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	Mögliches Baugebiet „Greutlach“ - Sachstandsbericht
Aufgestellt	Den	01. Februar 2019

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, vom Sachvortrag zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Nach wie vor kann festgestellt werden, dass die überwiegenden Mehrzahl der Grundstückseigentümer (von 32 Eigentümerparteien haben 29 Eigentümerparteien ihre Zustimmung zur Realisierung solch eines Baugebietes erteilt) an der Entwicklung dieses Baugebietes interessiert sind.

Da die Verwaltung immer wieder Anfragen hinsichtlich dem Ergebnis der Eigentümergespräche erreichen und auch nicht wenige Bauwillige auf einen Fortschritt drängen, möchte die Verwaltung mittels eines kurzen Berichtes über die doch über die Jahreswende erzielten kleineren Fortschritte berichten und zugleich auch einen Ausblick über die noch zu erledigenden Arbeiten in nächster Zeit geben.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	2/2019/57/392
zur Gemeinderatssitzung	am	12. Februar 2019
zum Tagesordnungspunkt	TOP 7	Sanierung der Grund- und Werkrealschule Neckartenzlingen hier: Kostenbeteiligung der Umlandgemeinden
Aufgestellt	Den	01. Februar 2019

Beschlussantrag:

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt, sich an den Sanierungskosten der Grund- und Werkrealschule Neckartenzlingen nicht zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		rd. 46.000 €
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		---
Haushaltsstelle		---

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.11.2012 hat erstmals die Gemeinde Neckartenzlingen die Umlandgemeinden zu einem Gespräch über die Zukunft des Schulzentrums Neckartenzlingen eingeladen, welchem dann auch Folge geleistet worden ist. Dieses Schreiben bzw. die hieran stattgefundenen Gespräche waren der Auftakt zu weiteren Unterredungen im Hinblick auf den im Schulzentrum vorhandenen Sanierungsstau. Ging man zu diesem Zeitpunkt von einer Summe von unter 10 Mio. € aus so kristallisierte sich im Laufe der Jahre, und der hierzu stattgefundenen weiteren Gespräche und in Auftrag gegebenen Untersuchungen bzw. Studien heraus, dass im Hinblick auf die Sanierung aber auch auf die Erneuerung von Gebäuden, ein Finanzierungsbedarf von knapp 50 Mio. € erforderlich sein wird. Ein Betrag, welcher von der Standortgemeinde nicht gestemmt werden kann. Der Wunsch der Gemeinde Neckartenzlingen auf finanzielle Beteiligung des Umlandes war daher in immer höherem Maße nachvollziehbar.

Nichts desto trotz ist auch bis heute festzustellen, dass im Falle einer finanziellen Beteiligung durch die Umlandgemeinden, es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt, da Träger des Schulzentrums die Gemeinde Neckartenzlingen und kein Schulzweckverband, wie er manch anderen Ortes besteht, ist. Auf die Historie des dort in der Gemeinde Neckartenzlingen entstandenen Pro-Gymnasiums in den 70iger Jahren wird nochmals hingewiesen; hierzu wurde bereits schon vielfaches in der Vergangenheit ausgeführt.

Da trotz einiger Aussprachen, wie bereits dargelegt, keinerlei Einvernehmen mit den Umlandgemeinden hinsichtlich einer freiwilligen Finanzierungsbeitrag erreicht worden ist, reichte die Gemeinde Neckartenzlingen beim Kultusministerium einen Antrag auf Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedarfs mit dem Ziel, die Umlandgemeinden hier zwangsweise an der Finanzierung der hiermit verbundenen Kosten zu beteiligen, ein. Dieses Verfahren ist nach wie vor anhängig und noch nicht entschieden.

Auch wenn die Umlandgemeinden zur Gemeinde Neckartenzlingen im Hinblick auf eine Finanzierungsverantwortung eine andere Auffassung haben, versuchen sie doch gemeinsam mit der Gemeinde Neckartenzlingen schon seit einigen Jahren eine Änderung bzw. Erhöhung der Sachkostenbeiträge vom Land Baden-Württemberg für Standortgemeinden bei Schulzentren zu erreichen und gleiches gilt selbstverständlich für Landes- und Bundeszuschüsse zur Sanierung solcher Schulzentren; aber auch hier kann noch kein Vollzug gemeldet werden.

Offensichtlich ist nunmehr ein Handlungsbedarf gegeben und insoweit bittet die Gemeinde Neckartenzlingen mit Schreiben vom 17. Januar 2019 die Umlandgemeinden, sich zumindest an den Sanierungskosten der Grund- und Werkrealschule Neckartenzlingen (wohl erster Schritt zur Sanierung des Schulzentrums Neckartenzlingen) zu beteiligen. *Das Schreiben sowie die Berechnung der Kostenanteile je Kommune sind der Informationsvorlage als Anlage 3 beigelegt.*

Hieraus ist entnehmbar, dass die Gemeinde Neckartenzlingen mit Sanierungskosten in Höhe von vorn 3.076.722 € rechnet. Abzüglich staatlicher Zuweisungen in Höhe von 1.043.998 € verbleiben zu finanzierende Kosten in Höhe von 2.032.724 €. Abzüglich einem 15%igen Standortvorteil von 304.907 € wären von allen Kommunen Finanzierungsmittel in Höhe von 1.727.815 € aufzubringen.

Der Verteilungsmaßstab wurde anhand der aktuellen Schülerzahlen, die die Grund- und Werkrealschule besuchen, bestimmt; ggf. wird noch ein ergänzender Verteilungsmaßstab (Durchschnittswert der Schüler/innen der letzten 5 Jahre) zugesandt. Auf die Gemeinde Altdorf würde demnach ein Kostenanteil von 46.446 € entfallen.

Auch wenn im Hinblick auf den baulichen Zustand des Schulzentrums und insbesondere der Gebäude betreffend der Grund- und Werkrealschule offenbar nunmehr ein dringendes Sanierungsbedürfnis besteht und dies durchaus auch nachvollzogen werden kann, empfiehlt die Verwaltung dennoch, nicht dem Wunsch der Gemeinde Neckartenzlingen auf eine freiwillige Zuschussung entsprechend der in der Anlage dargestellten Übersicht nachzukommen, da, wie dargelegt, einerseits keine rechtliche Grundlage vorhanden ist und andererseits nach wie vor noch ein nicht unbeachtliches Verfahren anhängig ist bzw. gesetzliche Veränderungen noch nicht erfolgt sind. Die Verwaltung ist zudem auch der Auffassung, dass der von den Umlandkommunen geforderte Finanzierungsbeitrag von insgesamt rd. 445 T€ durchaus von der Gemeinde Neckartenzlingen geschultert werden kann, so dass dieser erste Schritt – es werden sicherlich in den nächsten Jahren weitere Sanierungsarbeiten folgen – durchaus von der Gemeinde Neckartenzlingen in Alleinverantwortung gegangen werden kann.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	2/2019/57/392
zur Gemeinderatssitzung	am	12. Februar 2019
zum Tagesordnungspunkt	TOP 8	Bausache Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Liesäckerweg 17
Aufgestellt	Den	01. Februar 2019

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, dem Bauvorhaben das kommunale Einvernehmen zu erteilen und der beantragten Befreiung (geringfügige Baufensterüberschreitung) zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück Liesäckerweg 17 ein Wohnhaus mit einer Garage und einem Carport zu errichten. Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes „Obere Liesäcker“ und weist in einem Punkt eine Baufensterüberschreitung (Überschreitung des Baufensters durch die geplante Terrasse) auf. Auf die der Informationsvorlage beigefügte *Anlage 4* wird verwiesen.

Auf Grund der Geringfügigkeit empfiehlt die Verwaltung, dem Befreiungstatbestand zuzustimmen und das kommunale Einvernehmen zu erteilen.

